

Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII

(mit Anpassung Tagespflegegeld ab 01.01.2011)

Rechtsgrundlagen

- Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2005 (BGBl. I, S. 2729)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Aachten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311)
- Verordnung über die Tagespflege (Tagespflegeeignungsverordnung-TagpflegEV) vom 22.01.2001 (GVBl. II S. 21)

1. Grundsätze der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Aachten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß § 24 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe für Kinder im Alter unter 3 Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Die Kindertagespflege ist demzufolge gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, das die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

Besonderes Merkmal der Kindertagespflege ist die familienähnliche Betreuung von Kindern durch Personen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum den Betreuungsauftrag für die Eltern übernehmen. Sie bietet Kindern einen überschaubaren Rahmen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und geeignete Fördermöglichkeiten für besondere Bedürfnisse.

Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII umfasst folgende Leistungen:

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegeperson
- Gewährung einer laufenden Geldleistung unter Berücksichtigung der spezifischen Anspruchsvoraussetzungen
- Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson

2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Kindergartenalter oder schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen besuchen. Für Kinder im Alter über 3 Jahren kommt daher die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aus individuellen Gründen nicht möglich und/ oder nicht zu empfehlen ist. Diese Gründe sind glaubhaft zu machen.

Formal grenzt sich die Tagespflege gegenüber der Tageseinrichtung dadurch ab, dass nur max. 5 Kinder in einer Tagespflegestelle betreut werden dürfen. Ab dem sechsten Kind ist die regelmäßige Betreuung als pädagogische Einrichtung zu werten, die einer Betriebserlaubnis des überörtlichen Trägers gem. § 45 SGB VIII bedarf.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, in einem dafür gemieteten Raum oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.

3. Vermittlung einer Tagespflegeperson

Die Vermittlung einer Tagespflegeperson und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Planteil Kinderbetreuungsplanung)

Vermittlung in Tagespflege ist eine fachliche Leistung des Amtes für Jugend und Soziales, durch die ein Kind, Eltern und eine Pflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt werden, eine regelmäßige familienergänzende Betreuung sicherzustellen.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde und die über eine entsprechende Pflegeerlaubnis verfügen.

Eine Tagespflegeperson, die von Erziehungsberechtigten dem Amt für Jugend und Soziales gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern deren Qualifikation und/ oder persönliche Eignung nachträglich festgestellt und eine Erlaubnis erteilt wird.

Geeignet ist eine Kindertagespflegeperson für das jeweilige Kind dann, wenn eine angemessene und erforderliche Betreuung, welche die konkrete Lebenssituation der Familie berücksichtigt, gewährleistet ist und dem Kind die für seine Entwicklung geeigneten Förderbedingungen geboten werden können.

Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse und Erziehungsvorstellungen der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.

Den Erziehungsberechtigten wird auf Anfrage eine Liste der Tagespflegepersonen in Frankfurt (Oder) ausgehändigt, die vom Amt für Jugend und Soziales als geeignet anerkannt sind.

Es liegt im Ermessen und in der Entscheidung der Erziehungsberechtigten, welche Tagespflegeperson ihr Kind betreut. Die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes und für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt ebenfalls den Erziehungsberechtigten. Hierauf wird im Vermittlungsgespräch ausdrücklich hingewiesen.

Bei Bedarf werden Erziehungsberechtigte sowie anerkannte und potentielle Tagespflegepersonen in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angelegenheiten fachkundig beraten.

4. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson muss gemäß Tagespflegeeignungsverordnung des Landes Brandenburg persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.

Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs, der mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst, und an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kleinkindern und Säuglingen“ ist vor Aufnahme des ersten Kindes verpflichtend nach § 2 Abs. 2 der Tagespflegeeignungsverordnung.

Wer zwei oder drei fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, soll innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme des zweiten Kindes an einer mindestens 104 Stunden umfassenden Grundqualifizierung teilnehmen. Tagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung, die vier oder fünf Kinder betreuen, sollen vor Aufnahme des vierten Kindes an einer Grundqualifizierung teilnehmen.

Inhalte der Eignungsprüfung durch das Amt für Jugend und Soziales:

- Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung
- Prüfung der Sachkompetenz
- Prüfung der Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen
- Prüfung der räumlichen Bedingungen (Vorhaltung kindgerechter Räume)
- Prüfung der Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung

Bevor eine Tagespflegeperson durch das Amt für Jugend und Soziales anerkannt wird, sind nachstehende Unterlagen/ Tätigkeiten erforderlich:

- Führung eines Beratungsgesprächs im Amt für Jugend und Soziales
- ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) für alle Personen über 18 Jahre, die im Haushalt angemeldet sind
- amtsärztliches Gutachten für die Tagespflegeperson, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken hinsichtlich der Ausübung einer Tagespflegetätigkeit bestehen,
- ärztliches Attest für alle Personen, die zum Haushalt gehören,
- Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar (gem. Tagespflegeeignungsverordnung Land Brbg.)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder"
- Hausbesuch durch Amt für Jugend und Soziales vor Aufnahme eines Tagespflegekindes zur Prüfung der räumlichen Bedingungen (gem. Tagespflegeeignungsverordnung)

Geeignet ist die Tagespflege, wenn sie dem Kind eine geregelte und geordnete Versorgung und Förderung sichert. Dies wird unter anderem gewährleistet durch:

- Eingewöhnungsphase vor Aufnahme des Kindes in Anwesenheit der Hauptbezugsperson
- Sicherstellung einer kindgerechten, vollwertigen Ernährung
- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen
- die Bereitschaft zur Qualifizierung, sofern keine pädagogische Ausbildung vorliegt (104 Stunden Grundqualifizierung gem. Tagespflegeeignungsverordnung Land Brbg.)
- konzeptionelle Vorstellungen zur Förderung des Kindes

5. Erforderlichkeit und Umfang der Kindertagespflege

Die Stadt Frankfurt (Oder) erfüllt die Anforderungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII wie folgt:

Für Kinder unter 3 Jahren ist auf Antrag eine Kindertagespflege zu vermitteln, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird als tägliche Betreuungszeit nach folgender Staffelung gewährt:

- bis zu 6 Stunden
- über 6 bis zu 8 Stunden
- über 8 Stunden

Ein Rechtsanspruch auf eine Vermittlung in eine Kindertagespflege besteht nicht. Insbesondere können die Antrag stellenden Erziehungsberechtigten trotz Erfüllung der Voraussetzungen zur Vermittlung einer Kindertagespflege auf einen Platz in einer Kindertagesstätte in Frankfurt (Oder) verwiesen werden, sofern nicht genügend Kindertagespflegeplätze in Frankfurt (Oder) zur Verfügung stehen.

6. Geldleistungen an die Tagespflegeperson

Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege auch die Gewährung einer

laufenden Geldleistung. Diese Geldleistung beinhaltet per Gesetz

- die Erstattung angemessener Sachaufwendungen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Erziehungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Die angemessenen Sachaufwendungen und der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Erziehungsleistung werden als Tagespflegegeld bezeichnet.

6.1. Voraussetzung für Gewährung von Tagespflegegeld:

Tagespflegegeld wird nach Abschluss eines Betreuungsvertrages und Erteilung eines Bescheides „Hilfe zur Förderung in Tagespflege“ durch das Amt für Jugend und Soziales gewährt,

- sofern eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt wird und die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich ist,
- sofern eine selbstorganisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich durch das Amt für Jugend und Soziales anerkannt wird.

6.2. Höhe und Umfang des Tagespflegegeldes

Die Höhe des Tagespflegegeldes wird auf der Grundlage der jeweils geltenden Sätze für Vollzeitpflege ausgehend vom Berechnungswert für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr berechnet. Das Tagespflegegeld wird entsprechend der Fortschreibung des Vollzeitpflegegeldes angepasst.

Bei der Berechnung des Tagespflegegeldes wird für eine Betreuungszeit von durchschnittlich täglich 8 Stunden an fünf Wochentagen ein Basiswert von 60% der Aufwendungen für Vollzeitpflege zu Grunde gelegt.

Der Vollzeitpflegesatz beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ab 01.01.11 699,00 €.

100% =	699,00 €	Vollzeitpflegegeld
60% =	419,00 €	Tagespflegegeld

Das Tagespflegegeld beträgt somit künftig 419 € monatlich (2/3 Aufwendungsersatz und 1/3 Abgeltung des Erziehungsaufwandes). Erhöht oder verringert sich der Umfang der erforderlichen Betreuungszeit, so wird das Tagespflegegeld entsprechend angepasst.

Tägliche Betreuungszeit	Prozentsatz	Monatl. Betrag in EURO ab 01.01.11
bis 6 Stunden	45 %	314 €
bis 8 Stunden	60 %	419 €
über 8 Stunden	75 %	524 €

Das Tagespflegegeld wird für nachstehende Formen in gleicher Höhe gewährt:

- Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson
- Tagespflege in angemieteten Räumen

Es handelt sich bei den Beträgen nicht um eine Entlohnung im eigentlichen Sinn, sondern um einen Aufwendungsersatz, der eine Vergütung für geleistete Tätigkeit beinhaltet. Der Leistungsverpflichtete geht mit der Zahlung des Aufwendungsersatzes kein Arbeitsverhältnis mit der Tagespflegeperson ein.

Das Tagespflegegeld wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.

Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson erfolgt eine Weiterzahlung für 25 Arbeitstage im Jahr. Für weitere Ausfallzeiten wird kein Tagespflegegeld gewährt.

Durch das zu betreuende Kind oder dessen Erziehungsberechtigte bedingte Unterbrechungen der Betreuungszeiten (z.B. durch Krankheit, Urlaub) werden durch die pauschalierte Jahresbetreuungsdauer erfasst und nicht separat berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Unterbrechungszeiten, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen überschreiten.

6.3. Erstattung Aufwendungen für Unfallversicherung

Tagespflegepersonen sind gesetzlich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigem Unfallversicherungsträger versichert. Tagespflegepersonen müssen sich als Selbständige im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit selbst anmelden.

Bei Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes wird der BGW-Jahresbeitrag in der jeweiligen Höhe erstattet (2004 – 66,15 €).

Falls in besonderen Fällen, die glaubhaft gemacht werden müssen, eine gesetzliche Unfallversicherung nicht in Betracht kommt, erfolgt bei privater Absicherung eine Erstattung allenfalls bis zur Höhe der Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

Personen, die gleichzeitig in der Tagespflege und in der Vollzeitpflege tätig sind, wird die Aufwendung für die Unfallversicherung nur einmalig für die Vollzeitpflege erstattet

6.4. Erstattung Aufwendungen für Alterssicherung

Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet.

Als angemessene Alterssicherung werden in Anlehnung an das Alterseinkünftegesetz Versicherungsformen der Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherung; private Leibrentenversicherung = „Rürup-Rente“) bzw., sofern eine Basisversorgung besteht, ergänzend eine Zusatzversorgung (z.B. Riester-Rente) definiert. Dies bedeutet grundsätzlich, dass die durch Beitragszahlungen erworbenen Ansprüche nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass die Alterssicherung/Rentenleistung zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam wird.

Da der Gesetzgeber bei Kindertagespflege von keiner vollen Erwerbstätigkeit ausgeht (§§ 2 und 15 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz), bezieht sich die Angemessenheit der Altersvorsorge auf eine Nebentätigkeit. Orientierung ist dabei das rentenversicherungspflichtige Mindesteinkommen von 400 €. Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 19,5 % (78 €), so dass eine hälftige monatliche Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung in Höhe von 39 € erfolgt.

Bei einer Änderung des Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Alterssicherung nach SGB VI nimmt das Amt für Jugend und Soziales zeitgleich eine Anpassung des Erstattungsbetrages vor.

6.5. Verfahren

Rechtsgrundlage für die Zahlung des Tagespflegegeldes an die Tagespflegeperson ist der Bescheid "Hilfe zur Förderung in Tagespflege" des Amtes für Jugend und Soziales

Der Betreuungsvertrag, der zwischen dem Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder), der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten geschlossen wird, ist Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und bindend für alle Beteiligten.

Im Betreuungsvertrag ist der Vorrang des Bescheides des Amtes für Jugend und Soziales hinsichtlich der Gewährung des Tagespflegegeldes zum Ausdruck zu bringen

6.6. Zahlungsweise

Das **Tagespflegegeld** wird jeweils für einen Monatszeitraum bargeldlos an die Tagespflegeperson gezahlt. Voraussetzung der Auszahlung ist die Einreichung eines Nachweises über die Anwesenheit des/der Tagespflegekindes/r durch die Tagespflegeperson. Tagespflegegeld wird erstmals für den Zeitraum beginnend mit dem Tag der Aufnahme bei der Tagespflegeperson gewährt.

Der nachgewiesene **Beitrag zur Unfallversicherung** wird jährlich im Dezember des laufenden Jahres rückwirkend für das laufende Jahr bargeldlos ausgezahlt.

Der hälftige **Beitrag zur Alterssicherung** wird jeweils monatlich bargeldlos mit dem Tagespflegegeld ausgezahlt. Bis 31.01. des Folgejahres ist eine entsprechender Nachweis über die Verwendung dieser Mittel zur Alterssicherung vorzulegen.

6.7. Beendigung der Leistung

Die Rücknahme, der Widerruf und die Aufhebung des Bescheides, der Voraussetzung der laufenden Leistungen gem. Punkt 6.5. ist, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 44 SGB X f.

In den Bescheid gem. Punkt 6.5. sind ferner auflösende Bedingungen dahingehend aufzunehmen, dass die laufenden Leistungen mit Ablauf des Monats enden, in dem die Voraussetzungen nach Punkt 6.1. nicht mehr gegeben sind, und dass die laufenden Leistungen unverzüglich enden, sofern sich die Tagespflegeperson als nicht geeignet erweist bzw. sich im Laufe der Förderung eines Kindes in Tagespflege herausstellt, dass die Tagespflegeperson nicht geeignet ist.

7. Heranziehung der Erziehungsberechtigten zu den Kosten

Gemäß § 90 Abs. 1 Punkt 3. SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden. Aufgrund dessen sehen §§ 18 Abs. 2, 17 KitaG auch bei Tagespflege vor, dass Elternbeiträge und Essengeld vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzusetzen und zu erheben sind

Die Erziehungsberechtigten leisten entsprechend der jeweils gültigen Elternbeitragsordnung für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) einen Kostenbeitrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser Elternbeitrag ist an das Amt für Jugend und Soziales zu entrichten.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2006 in Kraft.

Die Leistungsbeschreibung „Tagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder)“ vom 27.09.01 tritt gleichzeitig außer Kraft.